



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma MOTIP DUPLI GmbH, Kurt-Vogelsang-Str. 6, 74855 Haßmersheim, hat am 14.08.2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf die Erweiterung des bestehenden, erdüberdeckten Lösemitteltanklagers um einen weiteren Lagerbehälter beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Die Firma plant die Anlage zur Lackherstellung durch die Erweiterung des bisher aus 4 Tanks bestehenden, erdüberdeckten Lösemitteltanklagers um einen weiteren Lagerbehälter mit 100 m³ Tankvolumen auf dem Betriebsgelände am Standort Haßmersheim zu ändern.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Firmengelände der MOTIP DUPLI GmbH liegt in einem Gewerbegebiet in der Nähe des Neckars.

Es ist bereits ein Betriebsbereich obere Klasse nach der Störfallverordnung vorhanden.

Die Erhöhung der Lagermenge ist im Vergleich zu den bereits vorhandenen entzündbaren Flüssigkeiten auf dem Betriebsgelände gering.

Mit dem Vorhaben ist keine Steigerung der genehmigten Produktionsmengen pro Tag verbunden.

Die geplante Änderungsmaßnahme ist auf einer bereits weitgehend versiegelten Fläche im Bereich von bestehenden Gebäuden und Anlagen geplant.

Durch die Erweiterung des Tanklagers und den bestehenden Betrieb sind bei den erwartbaren Szenarien keine nennenswerten Störungen der Nachbarschaft sowie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 20.10.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2